

04 -07- 1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

28.236/II/PD

28.249/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 29. Mai 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) zwei aus folgenden Gründen gegen das Landesamt für Pensionen gerichtete Klagen untersucht:

- Der Briefwechsel mit einer im Ausland wohnhaften, deutschsprachigen Belgierin wird in niederländischer Sprache geführt und nicht in der Sprache der Privatperson, d.h. in Deutsch. Einst sollte diese Korrespondenz wohl in Deutsch geführt worden sein. (Es handelt sich um Frau [REDACTED], geborene [REDACTED] [REDACTED], D-55128 Mainz, LAP-Nr. 341/3505.08200),
- unter der Telefonnummer (02) 529 32 75 des Auskunftsdienstes war keine Auskunft in deutscher Sprache zu bekommen.

Die Auskunftsanfrage der SKSK haben Sie folgendermaßen beantwortet (Schreiben am 11. März 1997 erhalten, übersetzung):

"Diesbezüglich darf ich Sie darauf hinweisen, daß der Korrespondenzdienst entsprechende Anweisungen erhalten hat, damit der Briefwechsel in der Sprache der Privatperson geführt werden kann, also in deutscher Sprache.

Was die fernmündliche Auskunft anbelangt, ein das Deutsche ausreichend beherrschender Beamter wurde mit der Entgegennahme von Telefonanrufen in der betreffenden Sprache beauftragt."

Durch Schreiben vom 27. März 1997 übermittelten Sie der SKSK die Antwort des Generalverwalters des Landesamtes für Pensionen. Die besagt folgendes (Übersetzung):

"Auf das Schreiben vom 10. Dezember 1996 der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle hin, teile ich Ihnen mit, daß keine Akte auf den Namen von Frau [REDACTED] mit Wohnsitz in Mainz, Deutschland, bei meiner Dienststelle auffindbar ist.

Ich füge hinzu, daß kein französischsprachiger Beamter des Dienstes Laufbahndaten des Landesamtes sich an einen Anruf erinnert, bei dem ausdrücklich nach einem Gespräch in deutscher Sprache verlangt wurde. übriges kennt kein Beamter des vorerwähnten Dienstes Deutsch.

Anrufe in deutscher Sprache werden dem Chefinspektor-Direktor der niederländischsprachigen Zuteilungsdienste, Apparat 2715, weitervermittelt.

Zum Schluß mache ich Sie darauf aufmerksam, daß das Landesamt für Pensionen die Korrespondenz mit im Ausland wohnhaften Personen nur in niederländischer oder in französischer Sprache führt."

*

*

*

Bezüglich der Klage von Frau [REDACTED] sind Zusatzinformationen verfügbar: LAP-Nr. 341/3505/08200.

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) bedienen sich die Zentralen Dienststellen und die Ausführungsdienste in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, von der diese Privatperson Gebrauch gemacht hat.

Laut ständiger Rechtsprechung der SKSK werden im Ausland wohnhafte Belgier auch als belgische Privatpersonen angesehen.

Somit ist das Landesamt für Pensionen verpflichtet, in seinen Beziehungen mit deutschsprachigen Privatpersonen die deutsche Sprache zu gebrauchen. Demzufolge muß der Dienst so gestaltet sein, daß dieser Anforderung genügt werden kann.

Daher ist die SKSK der Ansicht, daß beide Klagen zulässig und begründet sind. Sie fordert Sie auf, ihr mitzuteilen, was im Anschluß an dieses Gutachten unternommen wird.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan Vande Lanotte, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the chairperson.